Verwaltungsvollmacht für Dritte

[Name, Adresse des Kunden, Kundennummer], nachfolgend «Vollmachtgeber»;

von der Vollmacht erfasste Konti und Depots: [Konto- und Depot-Nummern].

I. Erteilung und Umfang der Verwaltungsvollmacht

1

Hiermit bevollmächtigt der Vollmachtgeber den oder die nachstehend erwähnten Bevollmächtigten gegenüber der [Name Bank], an seiner Stelle alle seine Vermögenswerte, die unter der Bezeichnung [Bezeichnung] bei der [Name Bank] verwahrt werden oder im Namen der Bank bei deren Korrespondenten deponiert sind, zu verwalten, und zwar nach Massgabe der folgenden Bestimmungen.

2

Der Bevollmächtigte vertritt den Vollmachtgeber rechtsgültig und ist befugt, sämtliche ihm im Interesse des Vollmachtgebers gut scheinenden Massnahmen zu treffen. Diese Bevollmächtigung umfasst insbesondere, im Namen und auf Rechnung des Vollmachtgebers dessen Werte in kotierten, neben- oder ausserbörslich gehandelten Aktien, Obligationen, Fondanteilen, strukturierten Produkten, Notes, Geldmarktpapieren, Festgeldern, Edelmetallen (inkl. Münzen), Optionen und Financial Futures und allen anderen bankmässigen Anlagearten zu investieren, sowie im Namen des Vollmachtgebers Unterbeteiligungen zu übernehmen und Treuhandanlagen zu tätigen. Der Bevollmächtigte ist befugt, bestehende Anlagen jederzeit und wiederholt abzuändern, Guthaben zu kündigen, einzuziehen und neu anzulegen, Wertpapiere und Edelmetalle zu kaufen oder zu verkaufen. Er ist auch ermächtigt, Rechnungs- und Depotauszüge entgegenzunehmen, zu prüfen und anzuerkennen sowie alle weiteren notwendigen oder nützlichen Verwaltungshandlungen vorzunehmen.

Variante

Der Bevollmächtigte ist auch befugt, bei der [Name Bank] für den Vollmachtgeber Kredite oder Darlehen in irgendwelcher Form aufzunehmen sowie Vermögenswerte des Vollmachtgebers zu verpfänden. Der Bevollmächtigte ist befugt, die mittels Kredit erhaltenen zusätzlichen Mittel gestützt auf die vorliegende Verwaltungsvollmacht zu verwalten

3

Der Bevollmächtigte ist nicht befugt, Vermögensanlagen oder Guthaben irgendwelcher Art ganz oder teilweise auszuliefern oder ausliefern zu lassen oder auf andere Weise wirtschaftlich zu verwerten sowie Vergütungen an sich oder an Dritte, soweit letztere nicht zur Übernahme von entsprechenden Wertschriften dienen, vorzunehmen.

Variante (Ergänzung):

Der Bevollmächtigte ist befugt, seine Verwaltungsgebühr quartalsweise direkt dem Konto [Kontonummer] zu belasten. Der Bank kommt diesbezüglich keine Prüfungspflicht zu, und die Bank schliesst jede Haftung für Schäden, die aus solchen Verwaltungsgebührenbelastungen entstehen, aus.

Der Vollmachtgeber erklärt sich ausdrücklich einverstanden, dass er über die besonderen Risiken spezifischer Geschäftsarten im Allgemeinen und von Effektenhandelsgeschäften im Besonderen vom Bevollmächtigten aufgeklärt wird und entbindet die Bank ausdrücklich von einer entsprechenden Aufklärungspflicht.

Die Bank übt keine Kontrolle über die Handlungen aus, welche der vom Vollmachtgeber ausgewählte und zu überwachende Bevollmächtigte vornimmt. Die Bank wird dementsprechend Aufträge, Instruktionen und Weisungen oder Vertragsabschlüsse des Bevollmächtigten weder auf Zweckmässigkeit hin überprüfen oder abmahnen noch deren Ausführung bzw. Abschluss verweigern. Die Bank überprüft auch nicht, ob der Bevollmächtigte Richtlinien und Regeln von Standesorganisationen einhält, welche den Bevollmächtigten binden oder für diesen verbindlich sind. Auch ist es Sache des Bevollmächtigten, den Vollmachtgeber über seine Handlungen zu informieren, soweit die Bank in ihrer Stellung als Depotbank nicht eine direkte eigene Informationspflicht trifft.

4

Diese Verwaltungsvollmacht kann vom Bevollmächtigten weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden (keine Substitutionsbefugnis).

II. Postzustellung und Instruktionen des Vollmachtgebers

5

Alle Mitteilungen der [Name Bank] (Briefe, Konto- und Vermögensauszüge usw.) sind an folgende Adresse zu senden:

|  |  |
| --- | --- |
| **Original** (Zutreffendes ankreuzen bzw. Adresse ergänzen) | **Kopie** (Zutreffendes ankreuzen bzw. Adresse ergänzen) |
| □ An Konto-/Depotinhaber  □ An folgende Adresse: [Adresse] | □ An Konto-/Depotinhaber  □ An folgende Adresse: [Adresse] |

6

Postinstruktionen können ausschliesslich durch den Vollmachtgeber widerrufen oder geändert werden.

III. Weitere Bestimmungen

7

Diese Vollmacht gilt über das Ableben des Vollmachtgebers hinaus. Desgleichen gilt sie weiter im Falle des Eintritts von Handlungsunfähigkeit oder bei Verschollenerklärung des Vollmachtgebers. Die Vollmacht gilt bis zum Eintreffens eines Widerrufs bei der Bank.

8

Indessen wird die vorliegende Vollmacht gegenstandslos, wenn der Kunde keine Geschäftsbeziehung mehr mit der [Name Bank] unterhält.

9

Das Vollmachtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht.

Anhang: Liste der Bevollmächtigten

10

[Name, Vorname, Adresse/Geburtsdatum/Beziehung zum Kunden/Art der Zeichnung/Unterschrift des Bevollmächtigten]

[Ort, Datum, Unterschrift des Vollmachtgebers]